

VERORDNUNG
der Stadt Lahr/Schwarzwald als untere Naturschutzbehörde
vom 04. April 2008 zum Schutz von Naturdenkmalen

Aufgrund von §§ 31, 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)

Die nachstehend aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf der Gemarkung der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim werden zu Naturdenkmalen erklärt.

lfd.Nr.	Bezeichnung, Baumart	Lage, Eigentümer	Beschreibung	Schutzzweck
1	mehrstämmige Eiche	Hegweg östl. Burgheim, Bereich Obere Hosenmatten, Flst.Nr. 1718, Eigentümer: Stadt Lahr	schöner markanter Baum am Weg	Erhaltung eines landschaftsprägenden Baumes
2	Linde (Tilia cordata)	Lindenplatz Langenwinkel, Flst.Nr. 1005 Eigentümer: Stadt Lahr	schöner Baum in freiem Stand, an historischer Stelle (Hursterhof), gutes Entwicklungspotential	Erhaltung eines ortsbildprägenden Baumes
3	zwei Platanen	Parkplatz Ludwig-Frank-Straße, südlich Malerfachschule Flst.Nr. 7792 Eigentümer: Stadt Lahr	zwei schöne alte Bäume in Torsituation	Erhaltung von zwei ortsbildprägenden Bäumen

4	vierstämmige Buche	Distrikt Sulzer Eichberg Eigentümer: Gemeinde Kippenheim	eindrucksvoller Baum, Lage im Wald, jedoch freigestellt, am Wanderweg	Erhaltung eines landschafts- prägenden Baumes
5	Linde	Metzgerstraße (Innenhof) Flst.Nr. 99 Eigentümer: Erwin Steurer	ortsbild- prägender ausladender Hofbaum	Erhaltung eines ortsbild- prägenden Baumes

(2)

Für die nachstehend aufgeführten Objekte wird der Naturdenkmalschutz aufgehoben.
Die Eintragungen im Naturdenkmalbuch werden entsprechend berichtigt.

lfd.Nr.	Bezeichnung	Grund des Abgangs
1	Buche an einer Steilwand am Altvater mit sichtbarem Wurzelwerk (unter Schutz seit 1963)	Baum wurde durch Witterungseinflüsse zerstört
2	Winterlinde in der Kaiserstraße 44 b, unter Schutz seit 1986	Einsturzgefährdeter Baum, musste aus Sicherheitsgründen gefällt werden

(3)

Die Verordnung mit der Beschreibung der Naturdenkmale wird beim Rechts- und
Ordnungsamt der Stadt Lahr - Abt. 301 Bürgerservice - zur Einsichtnahme durch
jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die
zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale oder ihres
Erscheinungsbildes führen oder führen können.

§ 3 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht

1.

für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen
Umfang;

2.
für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

3.
für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

Schlussvorschriften

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG Befreiung von den unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

Bekanntmachungshinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Verordnung wurde am 18. April 2008 in den beiden Lahrer Tageszeitungen, der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung – Ausgabe Ortenau – veröffentlicht.